

Antrag an das 32. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin

| | | |
|--|--|------------|
| Antragsteller:in(nen): | Präsidium des 31. Studierendenparlaments | |
| Datum | 03.10.2024 | |
| Nr. und Datum der Sitzung | 1 | 11.11.2024 |
| Tagesordnungspunkt und Beschlussnummer (vom Präsidium auszufüllen) | 5.3 SP-32/02 | |

I. Antragsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung

II. Beschlusssentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

1. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2: Ersetze „durch Aushang“ durch „auf der Website des Studierendenparlaments“.
2. In § 2 Abs. 4: Füge nach Satz 1 ein: „Das Präsidium informiert die Mitglieder umgehend per E-Mail, sobald eine zusätzliche Sitzung beantragt wird. In diesem Fall ist die Sitzung abweichend von § 2 Absatz 2 spätestens 7 Tage vor der Sitzung anzukündigen.“
3. In § 3 Abs. 1: Ersetze Satz 4 durch „Das Protokoll wird den StuPa-Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugesandt.“
4. In § 3 Abs. 3 ergänze nach Satz 2: „Der Entzug des Rederechts gilt bis zum Ende des Tagesordnungspunktes.“
5. In § 3 Abs. 3 ergänze Satz 4: „In der Regel sollen Redebeiträge eine Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen.“
6. In § 3 ergänze Absatz 8: „Bei Störungen und Zwischenrufen kann die Sitzungsleitung einzelnen Personen nach einmaliger Verwarnung das Rederecht entziehen. Der Entzug des Rederechts gilt bis zum Ende des Tagesordnungspunktes. Wenn es zu Störungen durch Personen ohne Rederecht kommt, kann die Sitzungsleitung die Störer*innen des Raumes verweisen, sofern diese kein Mitglied des StuPa sind. Sollte es wiederholt zu Störungen kommen, kann die Sitzungsleitung den Ausschluss aller Personen, die nicht Mitglieder des StuPa oder des RefRats sind, beschließen, sofern dies geeignet ist, den geordneten Sitzungsverlauf sicherzustellen. Der Ausschluss gilt bis zum Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.“
7. In § 3 ergänze Absatz 9: „Während der Sitzungen des Studierendenparlaments besteht ein striktes Ton- und Bildaufnahmeverbot. Verstöße können als Störung nach Absatz 8 behandelt werden.“
8. In § 5 Abs. 1 ergänze Satz 2: „Das Studierendenparlament kann weitere Personen zu Beratungs- und Aussprachezwecken mit Rederecht ausstatten.“
9. In § 6 Abs. 2: Streiche „Antrag auf Begrenzung der Redezeit“. Ergänze „Antrag auf Begrenzung der Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt“, ergänze „Antrag auf Begrenzung der Redezeit für die Dauer der Sitzung“, ergänze „Abstimmung im Umlaufverfahren“, ergänze „Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen (§ 5 Abs. 1 S. 2)“.
10. In § 6 füge Abs. 4 ein: „Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden StuPa-Mitglieder

vorgenommen werden. Geschieht dies, wird der aktuelle Tagesordnungspunkt sofort unterbrochen und die Möglichkeit zur Aussprache über den Abweichungsantrag gegeben. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Nach der Abstimmung über den Abweichungsantrag wird der unterbrochene Tagesordnungspunkt fortgesetzt.“

11. In § 8 füge Abs. 3 ein: „Auf Antrag der Antragsteller*innen kann das Präsidium eine Abstimmung im Umlaufverfahren beschließen. Das Umlaufverfahren kann auch als Antrag zur Geschäftsordnung beantragt und vom StuPa beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments. Übersteigt die Zahl der nichtabgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht, soweit in der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität oder dieser Geschäftsordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abstimmungen im Umlaufverfahren erfolgen immer namentlich. Der Beschluss zum Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des StuPa per E-Mail bekannt zu geben. Das Präsidium legt den Zeitraum, in dem die Stimmen abzugeben sind, fest. Dieser umfasst mindestens 14, höchstens 31 Tage und beginnt am Tag der Bekanntgabe des Beschlusses zum Umlaufverfahren.“
12. In § 11 Abs. 2 Satz 2: Ersetze „öffentlich“ durch „hochschulöffentlich“
13. In § 12: Ersetze Absatz 1 durch “ Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa.“, streiche Absatz 2.

2. Umsetzung des Beschlusses

Mit der Umsetzung und Veröffentlichung wird das Präsidium beantragt.

III. Finanzielle Auswirkungen, ggf. Angaben zur Verwendung beantragter Mittel

Keine

IV. Begründung

In der Arbeit des Präsidiums haben sich in den vergangenen Monaten diverse Stellen in der Geschäftsordnung offenbart, die entweder uneindeutig oder nicht präzise genug geregelt sind oder aber deren Regelungen inzwischen veraltet sind. Das Präsidium macht daher nun einen Änderungsvorschlag, in dem sowohl das Ordnungsrecht und Abweichungen von der Geschäftsordnung besser geklärt werden als auch das Umlaufverfahren kodifiziert wird. Eine ausführlichere Erläuterung erfolgt in der angehängten Synopse.

Im Vergleich zur dem 31. StuPa vorgelegten Version wurde eine Möglichkeit, Nicht-Mitglieder der Studierendenschaft mit Rederecht auszustatten, ergänzt.

V. Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der Studierendenschaft

VI. Kontaktmöglichkeit zur:zum Antragsteller:in bzw. zu den Antragsteller:innen

Präsidium des Studierendenparlaments
Unter den Linden 6
10117 Berlin

praesidium@stupa.hu-berlin.de

Synopse:

| GO Alt | GO Neu | Begründung |
|--|--|---|
| <p>§ 1 Präsidium</p> <p>(1) An den Entscheidungen des Präsidiums sind alle Präsidiumsmitglieder zu beteiligen. Es fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3 Mitgliedern.</p> | | Unverändert |
| <p>(2) Das Präsidium kann durch Beschluss einzelnen seiner Mitglieder zum Zwecke der Geschäftsführung sachlich begrenzte Entscheidungsvollmachten übertragen.</p> | | Unverändert |
| <p>(3) Alle Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen. Jedem StuPa-Mitglied ist Einsicht zu gewähren.</p> | | Unverändert |
| <p>§ 2 Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Das StuPa tagt mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters. Termin und Tagesordnung werden vom Präsidium beschlossen. Das Präsidium lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.</p> | | Unverändert |
| <p>(2) Die Einladung zu einer Sitzung des StuPa muss den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugehen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin abgeschickt wurden. Für eine schnelle Erreichbarkeit tragen die Mitglieder durch Angabe der aktuellen Adresse und der</p> | <p>(2) Die Einladung zu einer Sitzung des StuPa muss den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugehen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin abgeschickt wurden. Für eine schnelle Erreichbarkeit tragen die Mitglieder durch Angabe der aktuellen Adresse und der</p> | Der Aushang ist nicht mehr zeitgemäß und hat auch eine wesentlich geringere Reichweite als die Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlaments. |

| | | |
|--|---|--|
| <p>aktuellen E-Mail-Adresse gegenüber dem Präsidium selbst Sorge. Der Sitzungstermin ist bereits durch Aushang und per E-Mail an die Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung anzukündigen.</p> | <p>aktuellen E-Mail-Adresse gegenüber dem Präsidium selbst Sorge. Der Sitzungstermin ist bereits auf der Website des Studierendenparlaments und per E-Mail an die Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung anzukündigen.</p> | |
| <p>(3) Mit der Einladung sind die Tagesordnung, Vorlagen zur Beschlussfassung, Anträge und Beratungsunterlagen zu versenden. Diese Unterlagen sollen in der Regel per E-Mail zugestellt werden und können alternativ schriftlich zugestellt werden.</p> | | Unverändert |
| <p>(4) Wird eine zusätzliche Sitzung beantragt, so muß sie spätestens 15 Tage nach der Beschlussfassung einberufen werden.</p> | <p>(4) Wird eine zusätzliche Sitzung beantragt, so muss sie spätestens 15 Tage nach der Beschlussfassung einberufen werden. Das Präsidium informiert die Mitglieder umgehend per E-Mail, sobald eine zusätzliche Sitzung beantragt wird. In diesem Fall ist die Sitzung abweichend von § 2 Absatz 2 spätestens 7 Tage vor der Sitzung anzukündigen.</p> | <p>Die aktuelle Fristenregelung führt dazu, dass eine Einberufung innerhalb von 15 Tagen, aber eine Ankündigung 14 Tage vorher notwendig ist. Der Zeitraum, in dem die Sitzung stattfinden kann, ist damit enorm begrenzt und verursacht auch ansonsten erhebliche logistische Schwierigkeiten. Der konkrete Termin soll daher in Zukunft erst 7 Tage vorher mitgeteilt werden müssen. Nichtsdestotrotz werden die Mitglieder des StuPa schon frühzeitig über die Existenz der Sitzung informiert.</p> |
| <p>§ 3 Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen werden vom Präsidium geleitet. Dieses benennt hierzu eine dreiköpfige Sitzungsleitung. Ein Mitglied der Sitzungsleitung führt dabei das Protokoll. Das Protokoll wird den StuPa-Mitgliedern im Laufe von 2 Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt. Die Protokolle müssen die Beschlußtexte aller Abstimmungen enthalten.</p> | <p>§ 3 Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen werden vom Präsidium geleitet. Dieses benennt hierzu eine dreiköpfige Sitzungsleitung. Ein Mitglied der Sitzungsleitung führt dabei das Protokoll. Das Protokoll wird den StuPa-Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugesandt. Die Protokolle müssen die Beschlusstexte aller Abstimmungen enthalten.</p> | <p>Die aktuellen Protokollfristen sind basierend auf zwei Sitzungen pro Semester gedacht. Insbesondere bei außerordentlichen Sitzungen führt die aktuelle Regelung zu Schwierigkeiten. Daher soll nun die Frist standardisiert werden.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | |
| (2) Die StuPa-Mitglieder tragen sich vor Sitzungsbeginn beim Präsidium in die Anwesenheitsliste ein und erhalten dann ihre Stimmkarte. | | Unverändert |
| (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeiten vor Beginn des Tagesordnungspunktes für diesen Punkt begrenzen und bei Abschweifungen vom Verhandlungsgegenstand zur Sache verweisen. Nach zweimaliger Verwarnung kann die Sitzungsleitung einzelnen RednerInnen das Rederecht entziehen. Zu Anträgen der Tagesordnung darf nicht länger als 5 Minuten gesprochen werden. | (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeiten vor Beginn des Tagesordnungspunktes für diesen Punkt begrenzen und bei Abschweifungen vom Verhandlungsgegenstand zur Sache verweisen. Nach zweimaliger Verwarnung kann die Sitzungsleitung einzelnen RednerInnen das Rederecht entziehen. Der Entzug des Rederechts gilt bis zum Ende des Tagesordnungspunktes. Zu Anträgen der Tagesordnung darf nicht länger als 5 Minuten gesprochen werden. In der Regel sollen Redebeiträge eine Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen. | Derzeit ist die Dauer des Rederechtsentzugs nicht geregelt. Dies soll nun behoben werden. Als Dauer wurde hier ein möglichst kurzer Zeitraum genommen, da der Entzug des Rederechts einen erheblichen Eingriff bedeutet. Die soll-Bestimmung zur Dauer von Redebeiträgen dient der Klarstellung, dass sich das StuPa eine zügige und konzentrierte Debattenkultur wünscht. |
| (4) Auf Beschluß der Sitzungsleitung oder des StuPa kann eine Sitzung jederzeit für bis zu 30 Minuten unterbrochen werden. | | Unverändert |
| (5) Auf Beschluß der Sitzungsleitung oder des StuPa kann eine Sitzung vertagt werden. | | Unverändert |
| (6) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. | | Unverändert |
| (7) Die Sitzungsleitung trifft ihre Entscheidungen einstimmig. | | Unverändert |
| | (8) Bei Störungen und Zwischenrufen kann die Sitzungsleitung einzelnen Personen nach einmaliger Verwarnung das Rederecht entziehen. Der Entzug des Rederechts gilt bis zum Ende des Tagesordnungspunktes. Wenn es zu Störungen durch Personen ohne Rederecht kommt, kann die Sitzungsleitung die Störer*innen des Raumes verweisen, sofern diese kein Mitglied des StuPa sind. Sollte es wiederholt zu Störungen kommen, kann die | Derzeit kennt die Geschäftsordnung des StuPa nur ein sehr begrenztes Ordnungsrecht. Es regelt insbesondere nicht Zwischenrufe aus dem Publikumsraum, die Interaktion mit dem Hausrecht, sowie die gesonderte Rolle, die gewählten Mitgliedern des StuPa zukommt. Die derzeitige einzige Möglichkeit, die dem Präsidium im Falle einer |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Sitzungsleitung den Ausschluss aller Personen, die nicht Mitglieder des StuPa oder des RefRats sind, beschließen, sofern dies geeignet ist, den geordneten Sitzungsverlauf sicherzustellen. Der Ausschluss gilt bis zum Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.</p> | <p>Eskalation der Sitzung bleibt, ist die Vertagung der Sitzung nach § 3 Abs. 5. Mit der Einführung von Abs. 8 sollen diese Regelungslücken geschlossen und gleichzeitig ein milderes Mittel zur Sitzungsvertagung geschaffen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird absichtlich nur im Ordnungsrecht, nicht aber als Geschäftsordnungsantrag eingeführt, da es sich beim Ausschluss der Öffentlichkeit vom Studierendenparlament um einen erheblichen Eingriff handelt, der nur in Notsituationen angewandt werden soll.</p> |
| | <p>(9) Während der Sitzungen des Studierendenparlaments besteht ein striktes Ton- und Bildaufnahmeverbot. Verstöße können als Störung nach Absatz 8 behandelt werden.</p> | <p>Das durch Beschluss vergangener Präsidien und StuPas festgelegte Ton- und Bildaufnahmeverbot soll nun auch in der Geschäftsordnung verankert werden, auch um die Konsequenzen eines Verstoßes zu klären. Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. um eine digitale Übertragung der Sitzung möglich zu machen, muss das StuPa als Abweichung gesondert beschließen.</p> |
| <p>§ 4 Tagesordnung</p> <p>(1) Die vorher mitgeteilte Tagesordnung gilt nach Sitzungsbeginn mit Aufruf des 1. Punktes als angenommen, wenn vorher kein Widerspruch erfolgt. Eine Änderung der Tagesordnung kann vor Eintritt in die Tagesordnung bei der Sitzungsleitung beantragt</p> | | <p>Unverändert</p> |

| | | |
|---|---|--|
| werden. Das StuPa entscheidet über die Änderung. | | |
| (2) Auf Beschluß kann das StuPa jederzeit einen Tagesordnungspunkt absetzen oder vertagen. | | Unverändert |
| (3) Ein Tagesordnungspunkt kann von 2/3 der anwesenden Mitglieder des StuPa zurückgeholt werden. | | Unverändert |
| <p>§ 5 Anträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht. Die Anträge müssen dem Präsidium in Textform und namentlich gekennzeichnet unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit spätestens 9 Tage, im Falle finanzieller Auswirkungen 18 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Alle Anträge sind geschlechtsneutral zu formulieren und sollen mindestens die folgenden Angaben enthalten: so weit erfolgt, Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der StudentInnenschaft; Verantwortliche und Art der Umsetzung des Beschlusses; im Falle finanzieller Auswirkungen detaillierte Angaben zur Verwendung der beantragten Gelder und Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten. Weiterhin wird auf § 6 Abs. 5 der Finanzordnung der StudentInnenschaft verwiesen.</p> | <p>§ 5 Anträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht. Das Studierendensparlament kann weitere Personen zu Beratungs- und Aussprachezwecken mit Rederecht ausstatten. Die Anträge müssen dem Präsidium in Textform und namentlich gekennzeichnet unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit spätestens 9 Tage, im Falle finanzieller Auswirkungen 18 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Alle Anträge sind geschlechtsneutral zu formulieren und sollen mindestens die folgenden Angaben enthalten: so weit erfolgt, Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der StudentInnenschaft; Verantwortliche und Art der Umsetzung des Beschlusses; im Falle finanzieller Auswirkungen detaillierte Angaben zur Verwendung der beantragten Gelder und Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten. Weiterhin wird auf § 6 Abs. 5 der</p> | <p>In § 5 Abs. 1 S. 2 wird eine Möglichkeit eingeführt, Personen, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, mit Rederecht auszustatten. Dies ist in der bisherigen Geschäftsordnung nicht vorgesehen, obwohl dies angesichts der Tatsache, dass es beispielsweise Angestellte der Studierendenschaft gibt, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, sinnvoll ist. Die praktische Umsetzung dieser Möglichkeit erfolgt über einen Geschäftsordnungsantrag, der neu in die Auflistung in § 6 Abs. 2 aufgenommen wird.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | Finanzordnung der StudentInnenschaft verwiesen. | |
| (2) Über Anträge zur Sache, die während einer Sitzung von einem Mitglied gestellt werden, ist innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes zu entscheiden. Den genauen Zeitpunkt legt die Sitzungsleitung fest. | | Unverändert |
| (3) Bei Dringlichkeit können Vorlagen zur Beschlußfassung und andere Beratungsunterlagen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet die Sitzungsleitung. Bei Ablehnung durch die Sitzungsleitung entscheidet das StuPa durch Beschluß vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Unterlagen müssen zur Abstimmung über Dringlichkeit vorliegen. | | Unverändert |
| § 6 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des StuPa gestellt werden. | | Unverändert |
| (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung der Beschlußfähigkeit ▪ Abbruch der Debatte ▪ Forderung nach Abstimmung / Wahl ▪ Vertagung / Streichung eines Tagesordnungspunktes ▪ Vertagung der Sitzung ▪ Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes | (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung der Beschlussfähigkeit ▪ Abbruch der Debatte ▪ Forderung nach Abstimmung / Wahl ▪ Vertagung / Streichung eines Tagesordnungspunktes ▪ Vertagung der Sitzung ▪ Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes | In den vergangenen Sitzungen des Studierendenparlaments kam es oft zu Unklarheiten, ob die Begrenzung von Redezeit für einen Tagesordnungspunkt oder für den Rest der Sitzung gelten soll. Dies wird hiermit durch zwei gesonderte Anträge geklärt. Der GO-Antrag zur Abstimmung im Umlaufverfahren ergibt sich aus den Änderungen zu § 8. |

| | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf namentliche Abstimmung ▪ Antrag auf Auszählung einer Abstimmung ▪ Antrag auf Schließung der RednerInnenliste ▪ Antrag auf Begrenzung der Redezeit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf namentliche Abstimmung ▪ Antrag auf Auszählung einer Abstimmung ▪ Antrag auf Schließung der RednerInnenliste ▪ Antrag auf Begrenzung der Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt ▪ Antrag auf Begrenzung der Redezeit für die Dauer der Sitzung ▪ Abstimmung im Umlaufverfahren ▪ Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen (§ 5 Abs. 1 S. 2) | |
| <p>(3) Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so sind diese unmittelbar und nach nur einmaliger Gegenrede abzustimmen. Von dieser Regelung sind ausgenommen Anträge auf Feststellung der Beschlußfähigkeit, auf Auszählung einer Abstimmung und auf namentliche Abstimmung; sie werden sofort umgesetzt.</p> | | Unverändert |
| | <p>(4) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden StuPa-Mitglieder vorgenommen werden. Geschieht dies, wird der aktuelle Tagesordnungspunkt sofort unterbrochen und die Möglichkeit zur Aussprache über den Abweichungsantrag gegeben. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Nach der Abstimmung über den Abweichungsantrag wird der</p> | <p>Die Abweichung von der Geschäftsordnung ist bisher nicht geregelt. Dem soll nun Abhilfe verschafft werden. Da die Abweichungen auch Inhalte haben können, mit denen die Mitglieder des StuPa nicht vertraut sind, wird im Gegensatz zu regulären Geschäftsordnungsanträgen die Möglichkeit zur Debatte eröffnet.</p> |

| | unterbrochene Tagesordnungspunkt fortgesetzt. | |
|---|--|-------------|
| <p>§ 7 Beschlußfähigkeit</p> <p>(1) Das StuPa ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> | | Unverändert |
| <p>(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung anhand der Anzahl der ausgegebenen Stimmkarten festgestellt. Während der Sitzung wird auf Antrag eines Mitglieds die Beschlußfähigkeit durch Zählen der Stimmkarten der anwesenden Mitglieder überprüft. Bis zur Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt das StuPa in jedem Fall als beschlußfähig. Zuvor gefaßte Beschlüsse bleiben wirksam.</p> | | Unverändert |
| <p>(3) Im Falle der Beschlußunfähigkeit sind der Gegenstand, bei dem die Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde, und alle folgenden Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagt.</p> | | Unverändert |
| <p>(4) Das StuPa ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in einer ersten Sitzung ein Beschluß über den Gegenstand durch Beschlußunfähigkeit nicht zustande kam. Auf diese Regelung ist in der Einladung zum betreffenden Gegenstand hinzuweisen. Die mit übernommenen Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung bleiben von dieser Regelung unbenommen.</p> | | Unverändert |
| <p>(5) Bleibt ein Mitglied des StuPa drei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen unentschuldigt fern, so verliert es seinen Status als Mitglied des StuPa. Das Präsidium weist das Mitglied nach zweimaligem</p> | | Unverändert |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Fehlen schriftlich auf diese Regelung hin. Nach dreimaligem Fehlen wird die/ der NachfolgerIn eingeladen bzw. verwaist der Sitz. Das Fehlen wird nicht angerechnet, wenn sich das StuPa-Mitglied für die jeweilige Sitzung schriftlich oder in Textform entschuldigt. Die Entschuldigung muß zwei Wochen nach der Sitzung beim Präsidium eingegangen sein.</p> | | |
| <p>§ 8 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird durch Kartenzeichen oder in namentlicher Abstimmung. Eine namentliche Abstimmung findet auf Antrag eines StuPa-Mitglieds statt.</p> | | Unverändert |
| <p>(2) Das Studierendeparlament faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht, soweit in der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität oder dieser Geschäftsordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> | | Unverändert |
| | <p>(3) Auf Antrag der Antragssteller*innen kann das Präsidiums eine Abstimmung im Umlaufverfahren beschließen. Das Umlaufverfahren kann auch als Antrag zur Geschäftsordnung beantragt und vom StuPa beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments.</p> | <p>Das Umlaufverfahren ist bisher nicht in der GO geregelt und bedarf daher einer Abweichung von der Geschäftsordnung. Es soll nun geregelt werden und insbesondere auch Beschlüsse berücksichtigen, deren Quorum nicht durch die GO oder Satzung vorgegeben ist. Ein Umlaufverfahren kann vom StuPa per GO-Antrag beschlossen werden, oder</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Übersteigt die Zahl der nichtabgegebenen Stimmen, der Enthaltungen und ungültigen Stimmen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht, soweit in der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität oder dieser Geschäftsordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abstimmungen im Umlaufverfahren erfolgen immer namentlich. Der Beschluss zum Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des StuPa per E-Mail bekannt zu geben. Das Präsidium legt den Zeitraum, in dem die Stimmen abzugeben sind, fest. Dieser umfasst mindestens 14, höchstens 31 Tage und beginnt am Tag der Bekanntgabe des Beschlusses zum Umlaufverfahren.</p> | <p>aber vom Präsidium nach vorherigem Antrag der Antragssteller*innen. Dies dient insbesondere dazu, dass eine Abstimmung auch ohne StuPa-Beschluss ins Umlaufverfahren gegeben werden kann, z.B. dann, wenn das Studierendenparlament nicht beschlussfähig zusammentreten kann (wie aufgrund der Pandemie des Öfteren geschehen).</p> |
| <p>§ 9 Wahlen</p> <p>(1) Alle Wahlen finden geheim statt.</p> | | Unverändert |
| <p>(2) Wahlvorschläge sind der Sitzungsleitung bekanntzugeben. Die Sitzungsleitung gibt vor Beginn der Wahl die Möglichkeit, letzte Wahlvorschläge zu machen. Alle Mitglieder der Studierendenschaft können zu Wahlen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nur gewählt werden, wenn die Kandidatur zuvor gegenüber der Sitzungsleitung angenommen wurde.</p> | | Unverändert |
| <p>(3) Zur Wahl stehende Personen werden durch die Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.</p> | | Unverändert |
| <p>(4) Stehen für ein Amt mehrere Personen zur Wahl, so wird über jede Person einzeln</p> | | Unverändert |

| | | |
|--|--|-------------|
| <p>abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden StuPa-Mitglieder auf sich vereinigt. Gelingt dies bei mehr als zwei kandidierenden Personen nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des ersten Wahlgangs mit den meisten Stimmzahlen zugelassen sind. Hier ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder auf sich vereinigt. Sollte keine Person die nötige Stimmzahl erreichen, ist keine der Personen gewählt.</p> | | |
| <p>(5) Sind in ein Organ mehrere Personen zu wählen, so hat jedes StuPa-Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. EineR KandidatIn kann dabei nur eine Stimme gegeben werden. Nach der Stimmzahl wird unter den KandidatInnen eine Rangordnung festgelegt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren KandidatInnen findet eine Stichwahl statt, falls dies für das Ergebnis der Wahl von Bedeutung ist. Das Organ wird entsprechend der Anzahl der zu wählenden Personen nach der durch die Abstimmung festgelegten Rangordnung besetzt. Die Absätze (3) und (4) finden Anwendung.</p> | | Unverändert |
| <p>(6) Die Anzahl der StellvertreterInnen eines RefRat-Referates wird vom StuPa beschlossen.</p> | | Unverändert |
| <p>(7) Ist einE KandidatIn nicht Mitglied des StuPa, so muß sie / er während der Wahl anwesend sein, um gewählt werden zu können. Die KandidatInnen sollen sich vor der Wahl vorstellen.</p> | | Unverändert |
| <p>(8) Das Präsidium bestimmt zur Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuß, dem keineR der KandidatInnen der Wahl angehören darf. Die Stimmzettel werden ein Jahr in einem</p> | | Unverändert |

| | | |
|---|--|-------------|
| versiegelten und von der Sitzungsleitung unterschriebenen Umschlag aufbewahrt. | | |
| <p>(9) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer / eines Gewählten wird unverzüglich einE NachfolgerIn gewählt. Abwahl ist möglich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auflösung des Referats und eventueller Übergabe der Kompetenzen an ein anderes Referat; 2. Aussprache des Mißtrauens und gleichzeitiger Neuwahl einer / eines ReferentIn (dies gilt auch für die StellvertreterInnen) | | Unverändert |
| <p>§ 10 Arbeitsgruppen</p> <p>(1) Das StuPa bildet auf Antrag eines Mitglieds eine Arbeitsgruppe zu Sachfragen. Jede Liste hat die Möglichkeit, Mitglieder in die Arbeitsgruppe zu entsenden.</p> | | Unverändert |
| <p>(2) Die Arbeitsgruppen sind für die Organisation ihrer Arbeit selbst verantwortlich. Ihre Beschlüsse sind für das StuPa nicht verbindlich.</p> | | Unverändert |
| <p>(3) Die Arbeitsgruppen sollen dem Präsidium bis spätestens 9 Tage vor einer neuen StuPa-Sitzung einen Arbeitsbericht vorlegen, der den StuPa-Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugesandt wird.</p> | | Unverändert |
| <p>§ 11 Öffentlichkeit</p> | | Unverändert |

| | | |
|---|---|---|
| <p>(1) Die Sitzungen des StuPa sind öffentlich. An Sitzungen der Arbeitsgruppen sollen Interessierte, die nicht StuPa-Mitglieder sind, teilnehmen können.</p> | | |
| <p>(2) Termin und Tag der StuPa-Sitzungen werden vor der Sitzung öffentlich bekanntgegeben. Das Protokoll der letzten Sitzung wird öffentlich aufgehängt. Verantwortlich hierfür ist das Präsidium.</p> | <p>(2) Termin und Tag der StuPa-Sitzungen werden vor der Sitzung öffentlich bekanntgegeben. Das Protokoll der letzten Sitzung wird hochschulöffentlich aufgehängt. Verantwortlich hierfür ist das Präsidium.</p> | <p>Es gibt keine rechtliche Notwendigkeit zur öffentlichen Veröffentlichung von Protokollen des Studierendenparlaments. An anderen Hochschulen ist die hochschulöffentliche Bekanntgabe bereits Standard, und auch an der HU wird das Protokoll lediglich in der Universität aufgehängt. Die derzeitige Formulierung impliziert eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, die nicht erfolgt.</p> |
| <p>(3) Jedes Mitglied der Humboldt-Universität kann beim Präsidium die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität, diese Geschäftsordnung und die Protokolle der StuPa-Sitzungen einsehen.</p> | | <p>Unverändert</p> |
| <p>§ 12 Schlußbestimmungen (1) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall auf Beschluß von 2/3 der anwesenden StuPa-Mitglieder vorgenommen werden.</p> | <p>§ 12 Schlußbestimmungen (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa.</p> | <p>Ehemals Abs. 2 wird Absatz 1, da der Inhalt von Absatz 1 in § 6 Abs. 4 vorgezogen wird. Leichte Änderung der Formulierung in Anpassung an die Formulierung in § 3 Abs. 4 der Satzung.</p> |
| <p>(2) Generell bedarf die Änderung der Geschäftsordnung der 2/3-Mehrheit des StuPa.</p> | | <p>Entfällt</p> |

| | | |
|---|---|---|
| Berlin, den 8. Februar 1995 letzte Änderung am 10. Dezember 2020 durch das StuPa | Berlin, den 8. Februar 1995 letzte Änderung am 11. November 2024 durch das StuPa | Anpassung aufgrund der Aktualisierung notwendig. |
|---|---|---|